

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 79 (1961)
Heft: 43

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begriffe stehen, in Anlehnung an die ETH eine grosszügige Stiftung zur Förderung des Gewässerschutzes zu gründen. Die Anregung zur Auflegung von Gewässerschutzanleihen zeigt einen weiteren Weg zur konkreten Förderung des Problems. Wir können nur hoffen, dass mit diesem privatwirtschaftlichen Aufbruch und der dringend erwarteten Änderung der Subventionspraxis die Lethargie überwunden werden kann, die in der Zeit der Ueberbeschäftigung verständlich sein mag, die aber so schlecht zur schicksalhaften Bedeutung des Problems passt.

Auch der Wasserwirtschafts-Verband möchte sich vermehrt der Aufgabe des Gewässerschutzes widmen, nicht um die bestehenden Fachorganisationen zu konkurrenzieren, sondern um ihre Arbeit zu unterstützen, in der Meinung, dass für diese grosse Aufgabe nicht genug in die Breite gewirkt werden kann. Er folgt damit auch einer Aufforderung, die der Vorsteher des Eidg. Post- und Eisenbahndepartements an der letztjährigen Jubiläumsfeier an ihn gerichtet hat.

Auf eidgenössischem Boden hat sich das *Wasserrecht* im letzten Jahr nicht weiterentwickelt. Zur Zeit steht eine gesetzgeberische Frage auf der Geschäftsliste der Eidgenössischen Räte, die auch die Wasserwirtschaft interessieren muss. Es ist der Vorschlag des Bundesrates zur Schaffung eines *Verfassungsartikels über den Natur- und Heimatschutz*. Die Vorlage des Bundesrates ist allgemein gehalten; massvoll und nüchtern. Sie schafft keine neue Kompetenzordnung. Die Wasserwirtschaft wird keinen Grund haben, diesem Verfassungsartikel die Gefolgschaft zu versagen, wenn ihm nicht in der parlamentarischen Beratung noch eine wesentlich andere Form gegeben wird. Dieser Artikel wird mehr ideelle als praktische Bedeutung haben, denn er ändert die heutige Rechtslage nicht wesentlich. Gegen die ausdrückliche Anerkennung des Natur- und Heimatschutzes als verfassungsmässigen Programmfpunkt, dem die Behörden im Rahmen der Rechtsordnung Rechnung zu tragen haben, ist gewiss nichts einzuwenden, zumal wenn gehofft werden darf, dass mit der gerechten Allgemeinformel die gegen die Wasserwirtschaft gezielten verfassungsrechtlichen Strafexpeditionen, denen allerdings Volk und Stände die Gefolgschaft versagt haben, endgültig aus der eidgenössischen Traktandenliste gestrichen werden können.

Einzelne Kantone haben in den letzten Jahren neue Wasserrechtsgesetze erlassen, die erfreuliche Fortschritte mit sich gebracht haben. Endlich konnten auch alle Einführungsgesetze zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz in Kraft treten.

Wie auf andern Lebensgebieten, so gewinnt auch in wasserrechtlichen Fragen das *internationale Recht* an Bedeutung. Vor den Eidgenössischen Räten liegt das Uebereinkommen der Uferstaaten über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung zur Genehmigung. Eine internationale Genfersee-Konvention, die angeblich bedeutend weiter gehen soll, ist in Vorbereitung. Wir stehen gewiss der Zielsetzung dieser Vereinbarung mit aller Sympathie gegenüber, möchten aber mit Nachdruck davor warnen, mehr autonome Befugnisse als unbedingt nötig an internationale Gremien abzutreten und diesen eine allzu weitgehende Kontrolle über die schweizerische Gewässerhoheit einzuräumen. Als Oberliegerstaat sollten wir die bewährte bisherige Praxis nicht mehr als notwendig verlassen und nicht den Unterliegern die Möglichkeit in die Hand geben, uns in der Nutzung unserer Gewässer Vorschriften zu machen.

Die vom Bund eingesetzte Expertenkommission für *Binnenschiffahrtsfragen*, die sogenannte Kommission Rittmann, hat ihren Bericht über die Verbindung Adria—Langensee abgeschlossen und dürfte bald auch denjenigen über die Aareschiffahrt verabschieden. Es dürfte indessen noch einige Jahre dauern, bis die Kommission ihre Arbeiten abgeschlossen hat und der Bundesrat in der Lage ist, im Sinne des Postulates Obrecht einen zusammenfassenden Bericht über die Möglichkeiten eines Ausbaus der Binnenschiffahrt nach der Schweiz und innerhalb der Schweiz zu erstatten. Bei allen grundsätzlichen Sympathien für die Binnenschiffahrt lässt sich nicht verkennen, dass der Bau von Erdölleitungen, der einem der wichtigsten Transport-

güter andere Wege weist, eine Ueberprüfung der Rentabilitätsberechnungen gewisser Projekte nötig machen wird.

Der Schlüssel zur Oeffnung der Hochrhein- und Aare-schiffahrt und damit zum wirtschaftlich wohl im Vordergrund stehenden Binnenschiffahrtsprojekt liegt beim Grenzkraftwerk Rheinfelden, das in absehbarer Zeit baureif wird. Der Entscheid der Behörden, ob dieses neue Kraftwerk mit oder ohne Schleuse gebaut wird, bestimmt wohl für Jahrzehnte darüber, ob die Rheinschiffahrt bei Rheinfelden stecken bleibt oder ob die Schiffsbarmachung wenigstens weiterer Teilstrecken realisierbar wird. Wir können keinen Zweifel darüber lassen, dass wir es bedauerlich finden würden, wenn mit dem Neubau in Rheinfelden auch ein neuer Sperrriegel für die Schiffahrt erstellt würde.

Die letzten Kraftwerkstufen am Hochrhein, deren Ausbau auch für die Schiffahrt Voraussetzung ist, gehen der Verwirklichung entgegen. Schaffhausen und Säckingen sind im Ausbau; über Koblenz und Neu-Rheinfelden laufen die Konzessionsverhandlungen.

Mit bemerkenswerter Eile folgt im gewaltigen Werk der *Juragewässerkorrektion* der Planung die Verwirklichung. Kurz nach der Zusprechung des Bundesbeitrages haben die beteiligten Kantone ihre Kredite bereitgestellt, und nun hat der Kanton Bern bereits die Arbeiten zur Verbreiterung des Broyekanals ausgeschrieben. Wenn dieses Werk nach einer Bauzeit von mindestens einem Dutzend Jahren vollendet sein wird, dürfte auf Generationen hinaus die Ueberschwemmungsgefahr im Gebiet der Juraseen und den unterliegenden Ebenen behoben sein.

Mitteilungen

Die Fundation von Kunsteisbahnen. Die Fussnote 3 auf Seite 314 (Heft 19 des lfd. Jahrgangs) hat zu einem fruchtbaren Briefwechsel mit dem Verfasser des betreffenden Teils des Handbuches der Kältetechnik geführt, aus dem hervorging, dass schon in der Formel (120) des Handbuches (S. 141) die Temperaturen unrichtig eingesetzt worden sind. Die richtige Schreibweise der beanstandeten Formel (121 c) ist:

$$\delta = \sqrt{\pi \tau_B} \cdot \frac{\lambda_I}{b_{II}} \frac{t_E - t_0}{t_\infty - t_E}$$

wobei $b_{II} = \sqrt{\lambda c \gamma}$ die auf S. 136 definierte Wärmeeindringzahl für den Untergrund bedeutet. Diese Formel unterscheidet sich von Gl. (10) meines Aufsatzes (auf S. 314) durch den Faktor β , der durch Gl. (6) definiert ist. β nähert sich 1, wenn die Frosttiefe ξ im Verhältnis zur Abkühlungstiefe x_s' (Bild 11) klein wird, was im Strassenbau meist der Fall ist. Dagegen soll β bei Kunsteisbahnen berücksichtigt werden, da β , wie aus Bild 11 ersichtlich, wesentlich kleiner als 1 ist und sich die Kofferstärke dementsprechend verringern lässt. Auf Seite 309, rechte Spalte unten, sind zwei Wärmeleitzahlen irrtümlicherweise mit γ bezeichnet; es sollte heißen λ_e bzw. λ_g . An dieser Stelle danke ich Kollege A. Ostertag für seine grosse und wertvolle Mitarbeit bei der Abfassung meines Aufsatzes.

Dr. L. Bendel, Luzern

Gegen die sensationelle *Hochgebirgsfliegerei*, die masslos zu werden droht, wendet sich die Schweizerische Liga gegen den Lärm. Ihrem Aufruf, den wir aus voller Ueberzeugung unterstützen, sei folgender Schlussabschnitt entnommen: «Die Angelegenheit hat auch einen juristischen und einen politischen Aspekt. Das schweizerische Luftrecht verlangt für den Flugbetrieb die Benützung ständiger Flugplätze, deren Anlage streng umschriebene Voraussetzungen erfüllen und die behördlich bewilligt sein müssen (Art. 17 des Luftfahrtgesetzes von 1948 und zugehörige Vollzugsbestimmungen). Diese gesetzlichen Vorschriften werden durch die kommerzielle und als Sport betriebene Fliegerei auf Gletschern und Gipfeln andauernd verletzt. Wenn Worte eines Gesetzes noch einen Sinn haben, so ist der erwähnte Flugbetrieb rechtswidrig. Er sollte endlich von den zuständigen Behörden, denen die Sachlage durchaus bekannt

ist, abgestellt werden. Unsere Kurorte werden deshalb keineswegs unter Mangel an Zuspruch zu leiden haben. Es gibt denn auch einsichtige Kurverwaltungen, die jene Aviatik strikte ablehnen, zum Teil, nachdem sie bittere Erfahrungen gemacht haben. Ein grosser Prozentsatz der Gäste sucht in den Bergen Ruhe. Klagen über die Fliegerei sind häufig. Man kennt Fälle, wo es zu Abreisen und der Drohung mit Schadenersatzklagen kam. Hinweise auf die unerfreulichen Verhältnisse sind bereits mehrfach in die ausländische Presse gelangt und müssen der schweizerischen Hotellerie Abbruch tun. Darüber können die Propagandawellen für diese Attraktionen, die immer wieder durch unsere Blätter gehen, gewöhnlich nach tunlicher Vorbereitung mit Einladungen zu Flügen, nicht hinwegtäuschen.

Beratungsstelle für bituminösen Strassenbau. Unter diesem Namen wurde eine Stelle geschaffen, welche sowohl den zuständigen Behörden als auch den Ingenieurbüros und den Belagsunternehmungen bei der Wahl, der Rezeptur und der Dimensionierung von bituminösen Strassenbelägen zur Verfügung steht. Träger der Beratungsstelle sind jene Kreise, welche sich seit Jahrzehnten mit der Förderung des bituminösen Strassenbaus in der Schweiz befasst haben. Als technischer Leiter konnte *J. Greutert*, dipl. Ingenieur, gewonnen werden. Er hatte während über 30 Jahren als beratender Ingenieur für bituminöse Beläge bei der Firma Shell Gelegenheit, die Entwicklung des Belagbaues mitzuerleben und ist mit allen Problemen der Aufbereitung, der Kontrolle und des Einbaues der Beläge im In- und Auslande vertraut. Der Beratungsstelle (Anschrift: Zürich 11/46, Postfach 205, Blumenfeldstrasse 20, Tel. 051 57 51 00) stehen auch modern eingerichtete Laboratorien zur Verfügung. Die Stelle strebt in keiner Weise irgendwelche Konkurrenzierung der EMPA an; vielmehr wurde sie in völliger Uebereinstimmung mit der EMPA gegründet und sie wird in engstem Kontakt mit derselben arbeiten.

Schraubenverdichter der Gutehoffnungshütte. An der Deutschen Industriemesse Hannover 1961 zeigte diese Firma interessante Neuentwicklungen. Der leichte Verdichter Skl 10 fördert bei 3000 bis 4000 U/min der Antriebsmaschine 330 bis 480 m³/h gegen einen höchsten Enddruck von 3,5 ata. Der schwere Typ Sks 25 weist ein Gehäuse aus Sphäroguss auf und kann mit Enddrücken bis etwa 50 atü arbeiten; zusätzliche Neuerungen an der Abdichtung machen ihn für hohe Ansprüche der chemischen Industrie besonders geeignet. Zum Antrieb von Pressluftwerkzeugen und für ähnliche Zwecke eignet sich der Typ Skf 20, der mit Oelüberflutung arbeitet und grosse Verdichtungsverhältnisse einstufig zu überwinden vermag (aus «Allgemeine Wärmetechnik» 1961, H. 7, S. P 33).

Generalversammlungen SEV und VSE. Durch ein Versehen unsererseits sind im Bericht auf Seite 736 letzten Heftes, den wir Ing. A. Ziegler verdanken, die Begriffe SEV und VSE gegenseitig verwechselt worden: am 30. Sept. hat der VSE (Präsident P. Payot) getagt, am 1. Okt. der SEV (Präsident H. Puppikofer). Red.

Nekrologie

† **Walter F. Wilhelm**, dipl. Arch. S.I.A., BSA, G.E.P., von Walenstadt, wurde als Sohn eines Maschineningenieurs am 30. Nov. 1892 in Mollis, Kt. Glarus, geboren. Die Kantonschule besuchte er in Zug, wo sein Vater als Direktor der Wasserwerke tätig war. An der ETH erwarb er 1916 das Diplom. Nach einer kurzen Tätigkeit auf dem Baubüro seines Vaters trat er bei den Nordostschweiz. Kraftwerken ein; er beschäftigte sich dort in der Hauptsache mit der Planung und dem Bau der Wohnsiedlungen des Kraftwerkes Wäggital. 1924 sehen wir ihn als Mitarbeiter im bekannten Architekturbüro Nikolaus Hartmann in St. Moritz. Im Jahre 1925 verehelichte sich Walter F. Wilhelm mit Fräulein M. Amstad und siedelte nach Zug über. Zusammen mit Arch. A. Stadler führte er ein über den Kanton hinaus bekanntes Architekturbüro. Im Jahre 1944 trennte sich die

Architektengemeinschaft, und Walter F. Wilhelm führte ein eigenes, sehr geschätztes Architekturbüro. Er war ein hochbegabter Architekt. Seine Bauten sind klar und einfach und widerstrengen seinen lauter Charakter. Es seien nur einige seiner wichtigsten aufgeführt, wie die Gut-Hirt-Kirche in Zug, das Schulhaus Menzingen, die Badanstalt Seelikon sowie viele Wohn- und Herrschaftshäuser in der ganzen Schweiz.

Seit dem Jahre 1935 unterrichtete der Verstorbene nebenamtlich als Zeichnungslehrer an der Kantonschule Zug. Viele seiner Schüler, darunter namhafte Architekten, erinnern sich dankbar seines klaren Unterrichtes. Als Mitglied der Baukommission hat er bei der Gestaltung der Stadt Zug in hervorragendem Masse mitgewirkt. Seine Stellungnahme zu Bauprojekten und Ueberbauungsvorschlägen war objektiv und unabhängig. Der Vorstand für Landesplanung der Innenschweiz sowie die Natur- und Heimatschutzkommission haben Walter F. Wilhelm als ihr geschätztes Mitglied zugezogen.

Zeichnen und Malen waren seine hauptsächlichen Hobbies; er hat viele Aquarelle und Gemälde geschaffen, die von seiner Naturverbundenheit beredtes Zeugnis ablegen. Bis kurz vor seinem Tode (am 2. April 1961) machte er an architektonischen Wettbewerben mit, und viele Erfolge bestätigen sein Können. Mit dem Hinschiede von Walter F. Wilhelm haben alle, die ihn kannten, einen lieben, aufrichtigen und treuen Freund verloren. Seine Gattin und seine Tochter trauern um einen vorbildlichen Familienvater. Die in seinem Leben stets offene, klare und grade Haltung sei uns sein Vermächtnis.

W. F. WILHELM

Dipl. Arch.

1892

1961

† **Alfred Müller**, dipl. Masch.-Ing. S.I.A., G.E.P. von Lenzburg und Obererlinsbach, geboren am 19. Oktober 1890, ETH 1910 bis 1918 mit Unterbruch, seit 1945 Mitinhaber der Firma Agromag in Zürich, ist daselbst am 20. Oktober nach langem Leiden verschieden.

† **Adolf Kraft**, dipl. Masch.-Ing. G.E.P., von Brugg AG und Zürich, geboren am 11. Okt. 1891, ETH 1910—1915, 1925—1953 Betriebsleiter und Direktor der Kraftwerke Wäggital, ist am 16. Oktober, also nur fünf Tage nach seinem 70. Geburtstag, einem schweren Leiden erlegen.

† **Carl Breyer**, Arch. S.I.A., geboren am 16. Juli 1892, Kantonsbaumeister von St. Gallen, ist am 18. Oktober anlässlich einer Preisgerichtssitzung einem Herzschlag erlegen.

† **Casimir Seidel**, dipl. Ing. Chem. G.E.P., Dr. sc. techn., von Hengelo (Niederlande), geboren am 5. April 1895, ETH 1915—1919, gewesener Assistent der Professoren Staudinger und Ruzicka, seit 1929 bei Firmenich & Cie in Genf und auswärtiger Mitarbeiter am Organischen Laboratorium der ETH, ist am 15. Oktober in Zürich gestorben.

† **Paul Trüdinger**, dipl. Arch. S.I.A., G.E.P., von Basel, geboren am 20. Aug. 1895, ETH 1916 bis 1919, ehemals Stadtplanchef in Basel, seither selbständig in St. Gallen, ist am 16. Oktober unerwartet heimgerufen worden.

Buchbesprechungen

Technische Schwingungslehre. Band 2: Schwinger von mehreren Freiheitsgraden (mehräufige Schwinger). 2. Aufl. Von K. Klotter. 483 S. mit 296 Abb. Berlin 1960, Springer-Verlag. Preis DM 58.50.

Der bekannte Verfasser behandelt in diesem Buch in sehr klarer Weise das ganze Gebiet der linearen Schwingungen von mehreren Freiheitsgraden, wobei stets die neue-

